

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (05 31) 391 - 41 11  
Telex: 09 52 526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER:

17. JANUAR 1990

INSTITUTE DES FB 1 (5FACH)  
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)  
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)  
DEZ. 1 (3FACH)  
DEZ. 3 (5FACH)

A U S H A N G

ÄNDERUNG DER  
ORDNUNG

FÜR DAS INSTITUT FÜR GEOMETRIE DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Universitäts-  
Bibliothek  
Braunschweig

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs für Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1989 beschlossen, die §§ 1 und 2 der Ordnung des Instituts für Geometrie - veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1983 - zu ändern.

Die geänderte Ordnung ist umseitig abgedruckt. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 4 am 18. Januar 1990 in Kraft.

AH/E 300

# ORDNUNG

## für das Institut für Geometrie der Technischen Universität Braunschweig

### § 1 Zugehörigkeit und Aufgaben

- (1) Das Institut für Geometrie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung auf dem Gebiet der Geometrie.
- (2) Eine gesonderte Abteilung innerhalb des Instituts, die "Abteilung Diskrete Mathematik", dient der Forschung und Lehre auf diesem Gebiet.  
  
Leiter dieser Abteilung ist Herr Univ.-Prof. Dr. Heiko Harborth. Sein Ausscheiden aus dem Institut für Geometrie bewirkt die Auflösung dieser Abteilung.
- (3) Die gegenwärtigen Planstellen und Sachmittel des Instituts und die davon der Abteilung Diskrete Mathematik zugeordneten Teile sind in der Anlage aufgeführt.
- (4) Die Arbeitsplatzbeschreibungen der Institutsangehörigen werden durch die Gründung der Abteilung nicht berührt.

### § 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts für Geometrie obliegt dem Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Geometrie gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

### § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----